

# **Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich (AFA 2022) vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12.07.2022, Aktenzeichen WM42-42-321/149 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinaanzausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zum Grundbeitrag wird bei juristischen Personen ein Zuschlag erhoben.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht-AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

## **1. Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich**

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2019, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2019 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersetztweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

## **2. Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

## **3. Zuschlag auf den Grundbeitrag**

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

## **4. Zusatzbeitrag**

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nachstehender Tabelle errechnet.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2019 als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

## 5. Rundung auf volle Euro-Beträge

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfianzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Beitrags- und Hebesätze 2022		
Bezeichnung	Grundbeitrag	Hebesatz
Bäcker und Konditoren	132 €	0,7704%
Buchbinder	0 €	0,0000%
Chirurgiemechaniker	85 €	0,4981%
Elektrotechniker und Elektromaschinenbauer	186 €	1,0836%
<b>Feinwerkmechaniker NEU</b>	<b>130 €</b>	<b>0,7585%</b>
Feinwerkmechaniker	142 €	0,8288%
Fotograf	0 €	0,0000%
Friseur	53 €	0,3099%
<b>Glaser NEU</b>	<b>130 €</b>	<b>0,7585%</b>
Glaser	145 €	0,8448%
Informationstechniker	0 €	0,0000%
<b>Installateur und Heizungsbauer und Klempner NEU</b>	<b>138 €</b>	<b>0,8052%</b>
Installateur und Heizungsbauer und Klempner	151 €	0,8836%
<b>Kälteanlagenbauer NEU</b>	<b>161 €</b>	<b>0,9394%</b>
Kälteanlagenbauer	124 €	0,7259%
<b>Karosserie- und Fahrzeugbauer NEU</b>	<b>95 €</b>	<b>0,5543%</b>
Karosserie- und Fahrzeugbauer	145 €	0,8437%
<b>Kraftfahrzeugtechniker NEU</b>	<b>160 €</b>	<b>0,9336%</b>
Kraftfahrzeugtechniker	180 €	1,0504%
Land- und Baumaschinenmechatroniker	60 €	0,3501%
Maler und Lackierer	86 €	0,4997%
<b>Metallbauer NEU</b>	<b>139 €</b>	<b>0,8110%</b>
Metallbauer	181 €	1,0558%
<b>Ofen- und Luftheizungsbauer NEU</b>	<b>35 €</b>	<b>0,2042%</b>
Ofen- und Luftheizungsbauer	68 €	0,3935%
<b>Raumausstatter NEU</b>	<b>0 €</b>	<b>0,0000%</b>
Raumausstatter	35 €	0,2035%
<b>Schilder- und Lichtreklamehersteller NEU</b>	<b>55 €</b>	<b>0,3209%</b>
Schilder- und Lichtreklamehersteller	77 €	0,4481%
Schreiner	195 €	1,1378%
<b>Zahntechniker NEU</b>	<b>35 €</b>	<b>0,2042%</b>
Zahntechniker	0 €	0,0000%
<b>Zweiradmechaniker NEU</b>	<b>52 €</b>	<b>0,3034%</b>
Zweiradmechaniker	71 €	0,4170%

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Konstanz beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 21.06.2022 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5, 113 HwO, § 4 und § 6 Beitragsordnung den Sonderbeitrag zum Ausbildungsfinanzausgleich für 2022 gemäß der vorstehenden Beschlussvorlage.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 12.07.2022, Aktenzeichen WM42-42-321/149 genehmigt, am 01.08.2022 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 2. August 2022

Präsident  
gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer  
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 09.09.2022